

Verordnung

der Stadt Bad Wörishofen über den Immissionsschutz in Teilbereichen des Stadtgebietes (GdeImSchVO).

Mit Rücksicht auf ihre besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Kneipp-Heilbad erlässt die Stadt Bad Wörishofen auf Grund von

Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), BayRS 2129-1-1-U,

Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), BayRS 2011-2-1

folgende Verordnung.

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist, im Kneipp-Heilbad Wörishofen Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

§ 2

Geltungsbereich (Schutzgebiete)

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für folgende Bereiche des Stadtgebietes:

a) **Schutzbereich I** (Kurbereich)
begrenzt:

Im **Osten** durch die Kirchdorfer Straße, Türkheimer Straße, Hauptstraße und Gammenrieder Straße.

Im **Norden** von der Kirchdorfer Straße entlang der nördlichen Bebauungsgrenze (Fl. Nr. 2273) bis zum Wörthbach, dann entlang des Wörthbaches bis zur Thermenallee (Fl. Nrn. 1764 und 1764/2), den Feldwegen (Fl. Nrn. 2333 und 2334) und entlang des Tannenbichl-Weges bis zur Gemarkungsgrenze Bad Wörishofen/Dorschhausen.

Im **Westen** entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Gemeindestraße Untergammenried – Hartenthal – Lauchdorf beim Weiler Hartenthal.

Im S ü d e n die Gemeindestraße Lauchdorf – Hartenthal – Untergammenried ab Gemar-
kungsgrenze beim Weiler Hartenthal bis zur Einmündung in die Gammenrieder Straße
beim Ortsteil Untergammenried.

b) S c h u t z b e r e i c h II
begrenzt:

Im W e s t e n durch die Kirchdorfer Straße, Türkheimer Straße, Hauptstraße und Gam-
menrieder Straße.

Im N o r d e n von der Kirchdorfer Straße entlang der nördlichen Bebauungsgrenze der
Villacher Straße über die Türkheimer Straße bis zur Kemptener Straße.

Im O s t e n die Kemptener Straße bis zur Landsberger Straße, die Landsberger Straße
und Buchloer Straße bis zur Irsinger Straße, die Irsinger Straße stadteinwärts bis zur
Kemptener Straße, die Kemptener Straße bis zur Oststraße, die Oststraße in Richtung
Osten bis zur Brucknerstraße, dann entlang der Brucknerstraße und des anschließenden
Feldweges (Fl. Nr. 1412) bis zur südlichen Bebauungsgrenze.

Im S ü d e n vom Feldweg (Fl. Nr. 1412) entlang der südlichen Bebauungsgrenze der
Bgm.-Trautwein-Straße bis zur Kaufbeurer Straße und entlang dieses Straßenzuges bis
zur Schlingener Straße, die Schlingener Straße bis zur Einmündung des Kellerweges,
dann die südliche Bebauungsgrenze der Schlingener Straße bis zur Gammenrieder Straße.

c) S c h u t z b e r e i c h III

Das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gartenstadt innerhalb der Bebauungsgrenzen.

(2) für die Abgrenzung der Schutzbereiche I und II ist die als Anlage 1 beigegebene Über-
sichtskarte verbindlich.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für folgende Bereiche des Stadtgebietes:

- a) im Schutzgebiet I die Ortsteile
 - aa) Schöneschach im Bereich der zusammenhängenden Bebauung,
 - bb) Hartenthal im Bereich der zusammenhängenden Bebauung und
 - cc) Untergammenried mit der gesamten Bebauung westlich der Gammenrieder Straße;

b) für die von den Schutzbereichen I, II und III nicht erfassten Gemeindegebiete.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwir-
kende Immissionen (Geräusche und Luftverunreinigungen insbesondere durch Rauch, Ruß,
Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Gerüche), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet
sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit
oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) ortsfeste Betriebsstätten, die durch maschinelle Einrichtungen oder die Arten der manuellen Betätigungen oder die Art und den Umfang der Lagerungen dem Schutz des Schutzbereiches I (Kurbereich) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zuwiderlaufen.
- b) ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte (Werkzeuge) und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

(3) Geräusche führen bei Anlagen i. S. d. Abs. 2 Buchstabe a) und b) dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Abs. 1, wenn sie die Richtwerte

a) tagsüber 45 dB(A) und

b) nachts 35 dB(A)

überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Das Messverfahren richtet sich nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503).

(4) Ruhestörende Hausarbeiten i. S. dieser Verordnung sind geräuschvolle Verrichtungen, die im Hauswesen anfallen und die Öffentlichkeit beeinträchtigen, gleichviel, ob sie im Hause selbst oder im Hof, Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden; insbesondere zählen zu diesen Arbeiten das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, sowie das Hämmern, das Sägen, das Hacken von Holz und diesen Tätigkeiten vergleichbare Arbeiten.

(5) Ruhestörende Gartenarbeiten i. S. dieser Verordnung liegen vor bei Verwendung von geräuschvollen Gartengeräten, wie insbesondere bei Heckenschneidemaschinen und mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Rasenmähern und Kultivatoren, soweit sie die Öffentlichkeit beeinträchtigen können.

(6) Öffentliche und geschlossene Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen i. S. dieser Verordnung sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen, Tanzveranstaltungen, Kegelspiele, Faschingsveranstaltungen, Theateraufführungen und Vereinsveranstaltungen.

(7) Sonstige Vergnügungen i. S. dieser Verordnung sind insbesondere häusliche Familienfeiern, Tanzfeste und Partys jeder Art.

II.

Besondere Vorschriften

§ 4

Ortsfeste Anlagen

(1) Im Schutzbereich I (Kurbereich) ist es verboten, ortsfeste Anlagen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) zu errichten, die schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 verursachen.

(2) Vorhandene ortsfeste Anlagen dürfen in den Schutzbereichen I und II ganzjährig in der Zeit von 20.00 bis 07.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr dann nicht betrieben werden, wenn sie schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 verursachen.

§ 5

Ortsveränderliche Anlagen

Es ist verboten, ortsveränderliche Anlagen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) zu benutzen, die schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1. verursachen

a) im Schutzbereich I (Kurbereich)

aa) in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Oktober ganztägig und

bb) in der Zeit vom 16. Oktober bis 30. April von 20.00 bis 07.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr,

b) im Schutzbereich II

ganzjährig in der Zeit von 20.00 bis 07.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr.

§ 6

Hausarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten (§ 3 Abs. 4) sind

in den Schutzbereichen I, II und III von 20.00 bis 07.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr ganzjährig

verboten.

- (2) Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare ruhestörende Hausarbeiten, die
- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes
- erforderlich sind.

§ 7

Gartenarbeiten

Ruhestörende Gartenarbeiten (§ 3 Abs. 5) sind

in den Schutzbereichen I, II und III von 20.00 bis 07.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr ganzjährig

verboten.

Weitergehendere bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Toneinwirkungen und Vergnügungen

- (1) Das Erzeugen von Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kassettenrekorder, Musikboxen, Lautsprecher und Megaphone) ist in den Schutzbereichen I, II und III nur dann zulässig, wenn die Toneinwirkungen von unbeteiligten Personen nicht unzumutbar störend wahrgenommen werden.
- (2) Ins Freie führende Fenster und Türen dürfen in den Schutzbereichen I, II und III nach 22.00 Uhr
- a) bei Veranstaltung öffentlicher und geschlossener Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen (§ 3 Abs. 6) nicht offengehalten werden,
 - b) bei Veranstaltung sonstiger Vergnügungen (§ 3 Abs. 7) dann nicht offengehalten werden, wenn die von solchen Veranstaltungen ausgehenden Geräusche von Unbeteiligten unzumutbar störend wahrgenommen werden.
- (3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher Aufgaben, für Kurkonzerte, bei amtlichen Durchsagen in Kur- und Badeanlagen sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen

§ 9

Tiere

Für den Schutzbereich I, II und III gelten folgende Einschränkungen:

- a) Haustiere sind so zu halten, dass andere durch Geräusche oder Gerüche nicht unzumutbar belästigt werden.
- b) Die Schweine- und Schafhaltung bedarf der Erlaubnis der Stadt Bad Wörishofen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Schweine- und Schafhaltung in landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben bei Erlass dieser Verordnung bereits bestand.

Die Beschränkung des Buchstaben a) gelten nicht für evtl. Belästigungen durch das Weidevieh.

III.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 10

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen kann Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind.
- (2) Ausnahmen werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 1 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 störende ortsfeste Anlagen im Schutzbereich I (Kurbereich) errichtet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 störende ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen I und II während der Ruhezeiten betreibt oder betreiben lässt,

c) entgegen § 5 ortsveränderliche Anlagen und Geräte während der Ruhezeiten betreibt oder betreiben lässt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen §§ 6 und 7 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,

b) entgegen § 8 Abs. 1 unzumutbar störend wahrzunehmende Toneinwirkungen erzeugt oder erzeugen lässt,

c) entgegen § 9 Buchstabe a) unzumutbare Belästigungen durch Haustiere zulässt,

d) entgegen § 9 Buchstabe b) ohne Erlaubnis eine Schweine- oder Schafhaltung betreibt.

(3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) bei öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22.00 Uhr öffnet oder geöffnet hält.

b) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) bei sonstigen Vergnügungen ins Frei führende Fenster und Türen nach 22.00 Uhr öffnet oder geöffnet hält, obwohl Unbeteiligte die Geräuscheinwirkungen unzumutbar störend wahrnehmen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31.12.2025.

Bad Wörishofen, den 05.12.2005

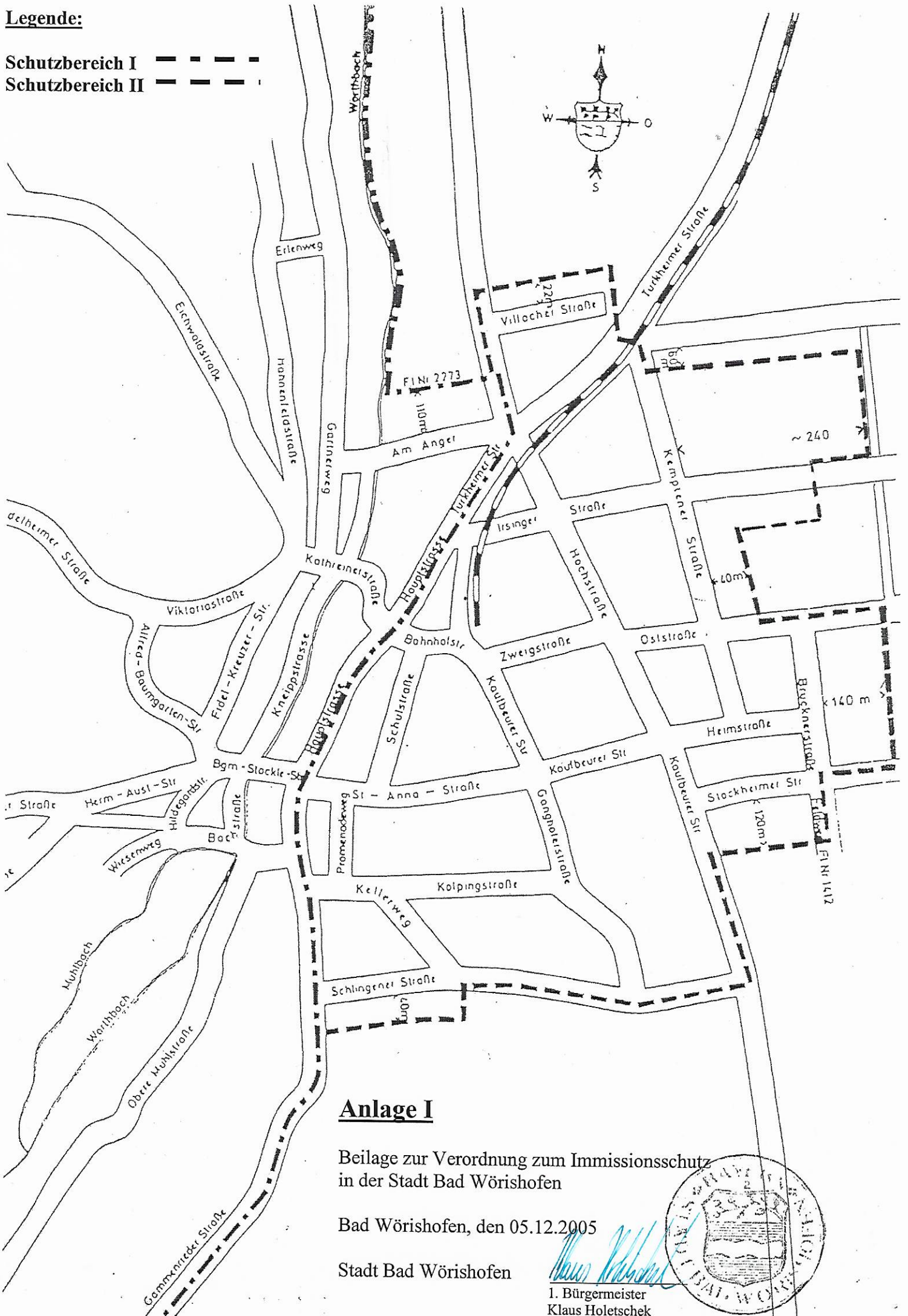
STADT BAD WÖRISHOFEN


Klaus Holetschek
1. Bürgermeister



Legende:

- Schutzbereich I - - - - -
- Schutzbereich II - - - - -



Anlage I

Beilage zur Verordnung zum Immissionsschutz
in der Stadt Bad Wörishofen

Bad Wörishofen, den 05.12.2005

Stadt Bad Wörishofen

Klaus Holetschek
1. Bürgermeister
Klaus Holetschek

